



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3483 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/138-II/2/88

1457/AB

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Dr. Ermacora und Kollegen betreffend  
Zivildienstleistung und Dienst in  
der österreichischen Exekutive. (Nr. 1590/J)

1988 -03- 14  
zu 1590 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. Ermacora und Kollegen am 18.2.1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1590/J, betreffend Zivildienstleistung und Dienst in der österreichischen Exekutive, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: Seit dem Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes mit 1.1.1975 wurde lediglich in einem einzigen Fall, und zwar im Jahre 1978, ein zivildienstpflichtiger Bewerber in den Dienst der Sicherheitsexekutive aufgenommen. Dieser Beamte hat später zu Protokoll gegeben, daß er den Wehrdienst mit der Waffe nicht mehr aus Gewissensgründen verweigere. Von der Zivildienstkommision wurde daraufhin mit Bescheid vom 21.11.1984 festgestellt, daß eine rechtsgültige Erklärung vorliege. Dieser Bescheid wurde am 1.2.1985 rechtskräftig.

Aufgrund dieses Vorfalles wurde erlaßmäßig festgelegt, daß zur Vermeidung von Gewissenskonflikten zivildienstpflichtige Bewerber sowie Bewerber, die den Zivildienst bereits geleistet haben, in den Exekutivdienst bei der Bundespolizei und Bundesgendarmerie nicht aufzunehmen sind.

- 2 -

Zur Frage 2: Unter Hinweis auf die Ausführungen zur Frage 1  
entfällt eine weitere Beantwortung.

9. März 1988

*Karl Bleher*